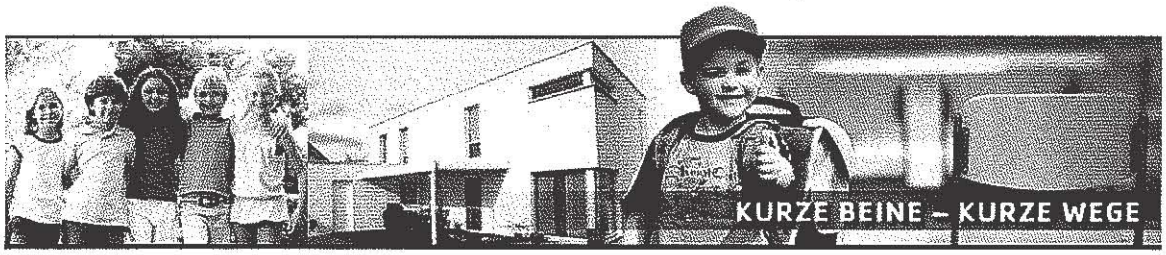

www.kurzebeinekurzewege.de | kontakt@kurzebeinekurzewege.de

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/808

Alle Abg

Bonn, 27. Mai 2013

Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 19. 03. 2013 für die Anhörung am 5. und 6. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Gödecke,

gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 19.03.2013.

Das Land hat durch die 8. Schulgesetzänderung die Bedingungen für den Erhalt wohnortnaher Grundschulstandorte verbessert, um in der Primarstufe weitestmöglich gemeinsames Lernen im Wohnumfeld zu ermöglichen. Wir begrüßen es, dass mit der geplanten 9. Schulrechtsänderung die Rechte und Möglichkeiten behinderter Kinder verbessert werden sollen, gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern beschult zu werden.

Die bisher geplanten Maßnahmen greifen aber zu kurz, wenn weiterhin zahlreiche Kinder und Lehrkräfte aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder Bekenntnislosigkeit Nachteile und Einschränkungen an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen in Kauf nehmen müssen. Ein Drittel aller Grundschulen in Nordrhein-Westfalen sind katholische oder evangelische Bekenntnisschulen, die als öffentliche Schulen zu 100% aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Zwar nehmen diese Schulen auch Kinder auf, die nicht dem Schulbekenntnis angehören. Die Eltern müssen aber in diesem Fall erklären, dass sie ausdrücklich eine Erziehung und Unterrichtung im Bekenntnis wünschen. Ebenso gilt an Bekenntnisgrundschulen, dass Lehrkräfte dem Bekenntnis angehören müssen. Dies hat in vielen Städten und Regionen von NRW eine eklatante Einschränkung der Rechte und Möglichkeiten insbesondere nicht katholischer Kinder und Lehrkräfte zur Folge.

Es muss gewährleistet sein, dass Familien ihre Kinder gemeinsam mit anderen Kindern aus der unmittelbaren Nachbarschaft in die gleiche Grundschule schicken können. Das Recht der gemeinsamen Beschulung behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler muss unabhängig von ihrer Religion und Konfession gewährleistet werden. Inklusion bleibt halbherzig und damit unvollständig, wenn sie nicht auch konfessionelle und religiöse Grenzen überwindet.

Ferner muss sichergestellt werden, dass Glaube und Religionszugehörigkeit von Lehrkräften keinen Einfluss auf deren Anstellungschancen und die Wahrnehmung von Leitungspositionen haben.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung schreibt selbst: „Inklusion bedeutet Akzeptanz von Vielfalt in jeglicher Hinsicht." Die geplante Gesetzesänderung muss sicherstellen, dass dieser Grundsatz nicht nur für behinderte Kinder volle Gültigkeit erlangt. Es widerspricht dem Inklusionsgedanken, wenn an öffentlichen Schulen das gemeinsame Lernen an Konfessionsgrenzen Halt macht. Insbesondere seit Aufhebung der verbindlichen Schulbezirke und der damit verbundenen Schärfung des Profils öffentlicher konfessioneller Grundschulen sind in diesem Zusammenhang viele Probleme offen zutage getreten.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf und dem in diesem Zusammenhang bestehenden Regelungsbedarf im Einzelnen:

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule	
(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen ...	
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, 5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen, ...	*Es ist mit diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht vereinbar, wenn Kinder und Lehrkräfte aufgrund ihrer Religion oder auch ihrer Bekenntnislosigkeit Nachteile erleiden oder an einer allgemeinen und öffentlichen Grundschule keine Aufnahme finden.*
(7) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. ...	*Es ist zu klären, wie der Erziehungsauftrag konfessioneller Grundschulen, ausschließlich im Sinne des Schulbekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen, mit dem hier proklamierten Bildungsauftrag in Übereinstimmung zu bringen ist.*
(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schüle-	***Die restriktive Aufnahmepraxis an Bekenntnisgrundschulen führt vielerorts dazu, dass der hier angeführte Grundsatz konterkariert wird.*** *In vielen Kommunen behindert das Nebeneinander von Gemeinschaftsgrundschulen und Konfessionsgrundschulen die Integration.*

rinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.	
§26 Schularten ... (3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften. ...	*Tatsächlich gehörten im Schuljahr 2011/2012 laut Schulstatistik im Durchschnitt an katholischen Grundschulen 58% der Schülerinnen und Schüler dem katholischen Bekenntnis an, an Evangelischen Grundschulen waren lediglich 45% der Schülerinnen und Schüler evangelisch. Es ist davon auszugehen, dass viele Familien ihre Kinder nicht aus religiöser Überzeugung an den Bekenntnisschulen anmelden, sondern weil es sich um die nächstgelegene Schule handelt.*
(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.	***Die Anstellungspraxis an Bekenntnisgrundschulen für Lehrkräfte muss dringend reformiert werden.*** *Eine Lehrerin schrieb uns hierzu: „Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als Fachleiterin muss ich immer wieder feststellen, dass meine ev. Lehramtsanwärter/innen weniger Bewerbungsmöglichkeiten auf schulscharfe Ausschreibungen haben, da sie sich an kath. Schulen gar nicht bewerben können (hartes Auswahlkriterium)."* *Lehrerinnen und Lehrer dürfen an Bekenntnisschulen keine Funktionsstellen übernehmen, wenn sie nicht das Bekenntniskriterium erfüllen - selbst wenn sie die einzigen Kandidaten für die Position und ansonsten bestens qualifiziert sind. Das ist in Anbetracht zahlreicher offener Schulleiterstellen nicht tragbar und bedarf dringend einer Reform.*
(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.	*Dieser Absatz findet an den allermeisten Bekenntnisschulen keine Anwendung, weil Eltern auf dem Anmeldebogen ausdrücklich erklären müssen, dass sie eine Unterrichtung im Schulbekenntnis wünschen. Sie verwirken dadurch das Recht auf Unterrichtung im eigenen Bekenntnis. (s. dazu Landtagsdrucksache 16/2691 vom 22.4.2013)*
§ 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen ... (3) Bestehende Grundschulen sind in eine andere	***Beim bestehenden §27 sehen wir dringen-***

Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.	***den Änderungsbedarf. Eine Neuregelung sollte spätestens zum 1.1.2014 Gültikeit erlangen, zumal die aktuelle „Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen" mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft tritt.*** *Die Hürde von 2/3 aller Stimmberechtigten für die Schulartumwandlung ist unverhältnismäßig hoch. Eine Nichtteilnahme an der Abstimmung ist in diesem Verfahren gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Umwandlung. Häufig scheitern Umwandlungsversuche oder werden gar nicht erst versucht, weil das Quorum sehr schwer zu erreichen ist.* *Im Schuljahr 2012/13 gehören an 54 evangelischen und an 263 katholischen Bekenntnisgrundschulen in öffentlicher Trägerschaft weniger als 50% der Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Schulbekenntnis an. Bei einer niedrigeren Hürde wären viele dieser Schulen schon vor langer Zeit in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt worden.* ***Es ist dringend geboten, die Hürde zu senken, damit der mehrheitliche Elternwille zum Tragen kommt, statt den Status quo zu sichern.*** *Darüber hinaus sollte es analog zur Reform in Niedersachsen eine Möglichkeit für den Schulträger geben, ein Schulartbestimmungsverfahren einzuleiten, wenn der Anteil der Bekenntniskinder einen bestimmten Wert über mehrere Jahre unterschreitet (in Niedersachsen wurde diese Schwelle zuletzt auf 70% festgesetzt). Vgl. hierzu Verfassungskommentare, die von einem Verlust des Bekenntnischarakters bei mehr als 33% bekenntnisfremden Kindern ausgehen, s. Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 9. Mai 2008 · Az. 4 L 1143/07.*
§31 Religionsunterricht ... (6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.	*Das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ist an dem Drittel der öffentlichen Grundschulen in NRW, die als Konfessionsschulen geführt werden, außer Kraft gesetzt, weil Eltern bei der Anmeldung erklären müssen, dass sie ausdrücklich wünschen, dass ihre Kinder im Sinne des Schulbekenntnisses unterrichtet werden. Weil viele Eltern wünschen, dass ihre Kinder eine wohnortnahe Grundschule besuchen, unterschrei-*

(vgl. auch GG Art. 7 Abs. 2: *Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.)*	*ben sie gegen ihren eigentlichen Willen diese Erklärung. An vielen Konfessionsschulen wird sogar die Teilnahme aller Kinder am Gottesdienst unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verlangt. Wir sehen in dieser Praxis einen problematischen Widerspruch zu höheren Gesetzesnomen. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass dieses Grundrecht an jeder staatlichen Schule Geltung hat.*
§46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel ... (3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.	*Die Religions- und Konfessionszugehörigkeit von Kindern darf kein Ausschlusskriterium bei der Aufnahme an der nächstgelegenen Grundschule sein. In zahlreichen Städten in NRW müssen Kinder weite Wege auf sich nehmen, wenn die nächstgelegene Grundschule eine Bekenntnisschule ist, die Eltern aber keine Beschulung im Sinne des Schulbekenntnisses wünschen. In Podiumsdiskussionen in Bonn 2012 und Paderborn 2013 (Stadtgespräch des WDR zum Thema „Der Glaube zählt, der Staat zahlt") haben Vertreter aller Landtagsparteien und auch beider Kirchen zugestanden, dass in vielen Fällen damit nicht vertretbare Härten verbunden sind.*
§ 80 Schulentwicklungsplanung ... (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. ...	*Es ist sicherzustellen, dass der Schulträger ausreichende Möglichkeiten der Einflussnahme aufs Schulwesen hat, um Inklusion und Integration effektiv umzusetzen. Das Schulartangebot darf nicht dazu führen, dass Familien ihre Kinder nicht oder nur unter Aufgabe des grundgesetzlich garantierten Rechts auf Abmeldung vom Religionsunterricht mit den Kindern aus der unmittelbaren Nachbarschaft in die gleiche Grundschule schicken können . Es kann nicht hingenommen werden, dass Lehrkräfte aufgrund ihrer Konfession schlechtere Anstellungschancen und eingeschränkte Möglichkeiten der Wahrnehmung von Leitungspositionen haben.*

Wir halten es für dringend geboten, im Rahmen der 9. Schulrechtsänderung im Sinne eines weiten Inklusionsbegriffs endlich auch die nicht zeitgemäße Trennung von Kindern nach Konfession und Religion an Grundschulen und die entsprechende Benachteiligung von Lehrkräften zu beenden.

Die Diskussionen in Bonn, Köln, Essen, Mönchengladbach, Emmerich, Paderborn und in vielen anderen Kommunen in NRW in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, wenn zentrale bildungspolitische und allgemeine staatliche Ziele nicht weiterhin verletzt werden sollen.

Eine Abschaffung öffentlicher Bekenntnisgrundschulen wäre der konsequenteste Weg, der Verletzung der Gleichbehandlung zu begegnen. Dieser Weg wurde in anderen ebenfalls stark religiös geprägten Bundesländern wie Bayern und Rheinland-Pfalz schon vor bald 50 Jahren gegangen. Dabei wenden wir uns nicht gegen eine Orientierung der staatlichen Grundschulen an christlichen Werten bzw. die Vermittlung dieser Werte an Schülerinnen und Schüler. Unser Land, unsere Geschichte und unsere Kultur sind durch das Christentum geprägt. Staatliche Schulen aber, die Andersgläubige diskriminieren, ihre religiöse Identität als Ablehnungsgrund ansehen oder Kinder nur dann akzeptieren, wenn sie sich zum konfessionellen Religionsunterricht oder gar zum Gottesdienst verpflichten, sollten zukünftig ebenso inakzeptabel sein wie staatliche Schulen, die grundsätzlich nicht dazu bereit sind, Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern zu unterrichten.

Unsere zentralen Forderungen für alle öffentlichen Schulen lauten:

- Abschaffung der Vorrangigkeit des Aufnahmekriteriums „Bekenntniszugehörigkeit";
- Abschaffung der verbindlichen Elternerklärung, die den Verzicht auf Unterrichtung im eigenen Bekenntnis bedeutet und zur Folge hat, dass eine Abmeldung vom Religionsunterricht nicht möglich ist;
- Glaube und Religionszugehörigkeit von Lehrkräften dürfen keinen Einfluss auf deren Anstellungschancen und die Wahrnehmung von Leitungspositionen haben;
- Herabsetzung des unangemessen hohen Quorums für die Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen.

Mit freundlichen Grüßen,

Max Ehlers

Initiative Kurze Beine – kurze Wege
www.kurzebeinekurzewege.de
kontakt@kurzebeinekurzewege.de

stellv.
Max Ehlers
Donatusstr. 5
53175 Bonn